

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2002.00047 vom 26. März 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2002.00047

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2002.00047 du 26 mars 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2002.00047 del 26 marzo 2003

Erwägungen

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin nicht mit der Absicht in den Libanon gereist war, dort niederzukommen. Erst ein Notfall (Gebärmutterblutungen) hat sie daran gehindert, vor der Geburt in die Schweiz zurückzureisen, weshalb die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, die Kosten für die Entbindung im Libanon gemäss Art. 36 Abs. 2 KVV zu übernehmen. Es wird Sache der Kasse sein, diese Kosten zu quantifizieren und die Höhe der Vergütung unter Berücksichtigung von Art. 36 Abs. 4 KVV festzulegen.

Diese Erwägungen führen zur Gutheissung der Beschwerde.

6. Die obsiegende Beschwerdeführerin hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Vorliegend erscheint die Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen.

Die Einzelrichterin erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Intras Krankenkasse vom 3. Mai 2002 aufgehoben, und die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, die Kosten für die Entbindung der Beschwerdeführerin im Libanon zu übernehmen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Hans Hegetschweiler, unter Beilage einer Kopie von Urk. 19 und 20
- Intras Krankenkasse
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.